

1997

Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1997

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 97	<b>Gesetz zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte (Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz – LuftNaSiG) .....</b> FNA: neu: 4121-3 GESTA: J023	1322
30. 5. 97	Verordnung zur Änderung der Auslandssumzugskostenverordnung und der Auslandstrennungsgeldverordnung .....	1325
	FNA: 2032-3-12, 2032-2-10	
5. 6. 97	Verordnung über die Anwendung des § 80 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ..	1326
	FNA: neu: 105-23-3	
6. 6. 97	Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung .....	1327
	FNA: 791-1-2	
10. 6. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Spielzeughersteller/zur Spielzeugherstellerin .....	1333
	FNA: neu: 806-21-1-238	
30. 5. 97	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages sowie § 1a Abs. 1 und § 11 des Vermögenszuordnungsgesetzes) .....	1340
	FNA: 1104-5, 111-1	
2. 6. 97	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6 Abs. 5 Satz 2 und § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes) .....	1340
	FNA: 1104-5, 105-3, 105-7	

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1341
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23 .....	1341
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1342

**Gesetz**  
**zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und**  
**der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung**  
**der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte**  
**(Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz – LuftNaSiG)**

Vom 5. Juni 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz dient der Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte (luftverkehrsrechtliche Befugnisse) und findet Anwendung auf börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland (Gesellschaften), die ein Luftfahrtunternehmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 240 S. 1) betreiben, und auf ihre Aktionäre.

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn eine Gesellschaft durch ihre Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals beschließt, sich diesem Gesetz nicht zu unterstellen. Ein solcher Beschluß kann von der Hauptversammlung mit gleicher Mehrheit wieder aufgehoben werden.

§ 2

**Form der Aktien**

(1) Die von Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 ausgegebenen Aktien müssen Namensaktien sein, deren Übertragung gemäß § 68 Abs. 2 des Aktiengesetzes im Sinne dieses Gesetzes an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Als Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung und für die Zwecke der Eintragung im Aktienbuch hat jeder Aktionär und zukünftige Erwerber über § 67 Abs. 1 des Aktiengesetzes hinaus anzugeben:

1. natürliche Personen ihre Staatsangehörigkeit;
2. juristische Personen oder Personengesamtheiten ihre Nationalität nach Maßgabe ihres Sitzes;
3. Meldepflichtige nach den §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes das Bestehen oder die Veränderung des Bestehens eines unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitzes oder einer beherrschenden Beteiligung an ihnen in ausländischem Eigentum unter Benennung des ausländischen Eigentümers. Die Satzung kann für diese Angabe ergänzende Bestimmungen treffen.

(2) Bei unzutreffender Angabe ist die Gesellschaft befugt, diese im Aktienbuch zu berichtigen. Wer schuldhaft falsche Angaben nach Absatz 1 macht, ist der Gesellschaft zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 3

**Umwandlung in vinkulierte Namensaktien**

(1) Die von Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgegebenen

nen Aktien werden durch dieses Gesetz in vinkulierte Namensaktien im Sinne des § 2 umgewandelt.

(2) Die Umwandlung wird wirksam mit Ausgabe der neuen, auf den Namen lautenden Aktienurkunden, spätestens jedoch fünf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Die Gesellschaft hat die Aktionäre aufzufordern, spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Aktienurkunden nebst Dividenden- und Erneuerungsscheinen zum Umtausch in Namensaktien einzureichen und über § 67 Abs. 1 des Aktiengesetzes hinaus die in § 2 Abs. 1 geforderten Angaben zu machen.

(4) Die Aufforderung, die Aktienurkunden einzureichen, hat die Kraftloserklärung nach Maßgabe des § 73 des Aktiengesetzes anzudrohen. Aktienurkunden sind auch dann für kraftlos zu erklären, wenn die in § 2 Abs. 1 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden.

(5) Anstelle der für kraftlos erklärten Aktien sind neue auf den Namen lautende Aktien auszugeben und dem Berechtigten auszuhändigen. Solange der Berechtigte nicht feststeht oder die nach § 2 Abs. 1 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig macht, sind die Aktien auf den Namen eines Treuhänders einzutragen. Dem Treuhänder stehen Rechte aus den Aktien nicht zu.

§ 4

**Kapitalmaßnahmen zur Beseitigung einer Gefährdung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte**

(1) Ergibt sich aus dem Aktienbuch, daß sich 40 vom Hundert oder mehr der nach den ausgegebenen Aktien insgesamt möglichen Stimmen im Besitz solcher Aktionäre befinden, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse entgegensteht, ist die betroffene Gesellschaft im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes befugt, eigene Aktien zu erwerben.

(2) Die Hauptversammlung kann durch Beschluß mit einfacher Mehrheit des Grundkapitals oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals den Vorstand ermächtigen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Nennbetrag der Kapitalerhöhung darf hierbei nur so hoch sein, wie es erforderlich ist, um die Voraussetzungen nach Absatz 3 für diese Kapitalmaßnahme entfallen zu lassen. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen und darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Ergänzend gilt § 203 Abs. 1 des Aktiengesetzes, soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(3) Die nach Absatz 2 durch die Hauptversammlung erteilte Ermächtigung darf nur ausgeübt werden, wenn aus dem Aktienbuch oder aus einer Meldung nach den §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes hervorgeht, daß sich

1. 45 vom Hundert oder mehr der nach den ausgegebenen Aktien insgesamt möglichen Stimmen oder
2. eine beherrschende Beteiligung im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes

im Besitz solcher Aktionäre befinden, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse entgegensteht.

## § 5

### Veräußerungspflicht

(1) Die Hauptversammlung kann durch satzungsändernden Beschluß, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, den Vorstand ermächtigen, unter der Voraussetzung des Absatzes 2 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktionäre in dem Umfang, wie es zur erneuten Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse erforderlich ist, und in der Reihenfolge des Absatzes 3 unter Setzung einer angemessenen Frist mit Hinweis auf die andernfalls mögliche Rechtsfolge, der Aktien nach Maßgabe des Absatzes 7 verlustig zu gehen, aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Aktien zu veräußern und die Veräußerung der Gesellschaft unverzüglich nachzuweisen. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Die nach Absatz 1 durch die Hauptversammlung erteilte Ermächtigung darf nur ausgeübt werden, wenn

1. aus dem Aktienbuch oder aus einer Meldung nach den §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes hervorgeht, daß sich eine Stimmenmehrheit oder eine beherrschende Beteiligung im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes im Besitz solcher Aktionäre befindet, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse entgegensteht, und dadurch diese Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können, und
2. durch diese Umstände die luftverkehrsrechtlichen Befugnisse gefährdet sein können, und
3. es der Gesellschaft aus Gründen eines sonst drohenden schwerwiegenden Nachteils nicht zumutbar ist, durch die nach § 4 zulässigen Maßnahmen die Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse wiederherzustellen, oder diese Maßnahmen nach Lage des Einzelfalls für diesen Zweck nicht geeignet sind.

(3) Die Aufforderung des Vorstandes zur Veräußerung von Aktien hat bei den zuletzt im Aktienbuch eingetragenen Aktien zu beginnen und sich zunächst an solche Aktionäre zu richten, denen gegenüber die Ermächtigung nach Absatz 1 im Falle nicht mehr erfüllter Anforderungen gemäß der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung des Rates auszuüben wäre.

(4) Die Aufforderung ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die gesetzte Frist für den Verkauf muß mindestens vier Wochen seit der Bekanntmachung betragen. In der

Bekanntmachung sind die zu veräußernden Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen und die betroffenen Aktionäre anzugeben.

(5) Kommen Aktionäre der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so kann der Vorstand ihnen eine Nachfrist von mindestens drei Wochen mit der Androhung setzen, daß sie nach Fristablauf ihrer Aktien für verlustig erklärt werden, sofern bis zum Ablauf der Nachfrist keine Veräußerung nachgewiesen wurde.

(6) Die Nachfrist muß dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden. Die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Wochen, die letzte mindestens eine Woche vor Fristablauf ergehen. Zwischen den einzelnen Bekanntmachungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Werktagen liegen. In den Bekanntmachungen sind die zu veräußernden Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen und die betroffenen Aktionäre anzugeben. Die Satzung kann bestimmen, daß an Stelle der öffentlichen Bekanntmachung die einmalige Einzelaufforderung an die betroffenen Aktionäre genügt; dabei muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens zwei Wochen seit dem Empfang der Einzelaufforderung beträgt.

(7) Weisen die betroffenen Aktionäre den Vollzug der Veräußerung nicht innerhalb der Nachfrist nach, kann der Vorstand durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die zu veräußernden Aktien für verlustig erklären. In der Bekanntmachung sind die für verlustig erklärten Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen anzugeben. Soweit Urkunden über die Aktien ausgegeben sind, werden an Stelle der alten Urkunden neue Urkunden ausgegeben. Diese Aktien sind unverzüglich gegen Entgelt an die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine für die Übernahme zuständige staatlich kontrollierte Stelle bestimmen. Das Entgelt bestimmt sich nach dem jeweils höheren Betrag, wie dieser sich aus dem zuletzt vor dem Tag der ersten Bekanntmachung der Aufforderung zur Veräußerung an der inländischen Börse mit dem größten Umsatz in diesen Aktien festgestellten Kurs oder aus dem zuletzt vor Ende der Nachfrist an der vorgenannten inländischen Börse festgestellten Kurs ergibt. Das Entgelt steht abzüglich der Aufwendungen für die Übertragung dem betroffenen Aktionär zu.

(8) Ab dem vierten Tage nach Bekanntmachung der Aufforderung nach Absatz 4 kann der von der Aufforderung betroffene Aktionär die Rechte aus den betroffenen Aktien nicht mehr ausüben.

(9) Die Absätze 1 bis 8 sind auf Aktionäre für den von ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gehaltenen Aktienbestand nicht anzuwenden.

## § 6

### Unterrichtung der Aktionäre

(1) Der Vorstand hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 70 der Börsenzulassungsverordnung unverzüglich nach Einberufung der Hauptversammlung die Stimmenverhältnisse nach Nationalitäten bekanntzugeben. Der Vorstand ist verpflichtet, den jeweiligen Stand des Anteils der Stimmen im Sinne des Satzes 1 zum Ende eines jeden Quartals zu veröffentlichen.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich den Eintritt von Tatsachen, die gemäß § 4 zum Erwerb eigener Aktien oder zur Vornahme von Kapitalmaßnahmen befugen, gemäß § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes zu veröffentlichen.

und Formblätter der Gesellschaft, die der Erfüllung der Verpflichtung der Aktionäre nach den §§ 2 und 3 dienen, unverzüglich an diese Aktionäre weiterzugeben und diese auf die Pflichten nach den Vorschriften dieses Gesetzes hinzuweisen.

### § 7

#### **Weitergabe von Auskünften durch Kreditinstitute, Hinweispflicht**

Verwahrt ein Kreditinstitut Aktien von Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 für Aktionäre, so hat es Mitteilungen

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Die §§ 2 und 3 treten am 1. Juli 1997 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 5. Juni 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
zur Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung und der Auslandstrennungsgeldverordnung**

**Vom 30. Mai 1997**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) und des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), die durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) neugefaßt worden sind, verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

**Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung**

Die Auslandsumzugskostenverordnung vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1072) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 5 erster Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Mietentschädigung nach Satz 3 sind 18 vom Hundert der Summe aus dem Grundgehalt, dem Familienzuschlag der Stufe 1, der Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen sowie der Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) anzurechnen.“

2. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Berechtigten und seinen Ehegatten jeweils 25,3 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes, für die mit an den Dienort umziehenden Kinder hiervon jeweils 50 vom Hundert.“

**Artikel 2**

**Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung**

Die Auslandstrennungsgeldverordnung vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1081), geändert durch die Verordnung vom 16. April 1993 (BGBl. I S. 492), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, des Ortszuschlags der Stufe 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „und des Ortszuschlags der Stufe 1“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „35 vom Hundert“ durch die Angabe „26,15 vom Hundert“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2“ durch die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „, des Ortszuschlags der Stufe 1“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Worte „und des Ortszuschlags der Stufe 1“ gestrichen.

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „, des Ortszuschlags der Stufe 1“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Worte „und des Ortszuschlags der Stufe 1“ gestrichen.

c) In Satz 4 werden die Worte „oder, wenn Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, um den Unterschiedsbetrag“ gestrichen.

d) In Satz 5 werden die Worte „Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gilt insoweit als Auslandstrennungsgeld,“ gestrichen.

**Artikel 3**

Das Auswärtige Amt kann den Wortlaut der Auslands-umzugskostenverordnung sowie der Auslandstrennungsgeldverordnung in der ab 1. Juli 1997 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1997

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

**Verordnung  
über die Anwendung des § 80 des Berufsbildungsgesetzes  
und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

**Vom 5. Juni 1997**

Auf Grund der Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe f des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1135) sowie in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

§ 80 des Berufsbildungsgesetzes und die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft vom 11. Juni 1976 (BGBl. I S. 1486) sind auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwenden.

§ 2

Für Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, gilt § 80 ab dem 1. September 1997; bestehende Berufsausbildungsverhältnisse können zu Ende geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1997

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung  
Vom 6. Juni 1997**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet

- auf Grund des § 20e Abs. 1 Satz 1 bis 3, in Verbindung mit Abs. 4, des § 26 Abs. 2 Nr. 2 und des § 26a des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), von denen § 20e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 26 Abs. 2 und § 26a durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- auf Grund des § 21a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, auch in Verbindung mit Satz 3 und § 21b Abs. 1 Satz 2, des Bundesnaturschutzgesetzes, von denen § 21a Abs. 1 Satz 1 und 3 durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

Die Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erster Abschnitt

Besonders geschützte Arten“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Unterschutzstellung

(1) Unter besonderen Schutz gestellt werden

1. die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
2. die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1) aufgeführten Arten.

(2) Vom Aussterben bedroht sind

1. die in Anlage 1 Spalte 1 durch Fettdruck besonders hervorgehobenen Arten,
  2. die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Verbote des § 21 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für Tiere und Pflanzen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Arten, soweit sie in einen Mitgliedstaat ausgeführt oder aus einem Mitgliedstaat eingeführt werden, in dem sie in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat und mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes zu den in § 20f Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Handlungen freigegeben worden sind. Die Verbote des § 20f Abs. 2 Nr. 2 und des § 21 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für Tiere und Pflanzen der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Arten.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

4. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.

5. Die Überschrift vor § 6 wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt

Nicht besonders  
geschützte Tier- und Pflanzenarten“.

6. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Tiere und Pflanzen, soweit diese in einen Mitgliedstaat ausgeführt oder aus einem Mitgliedstaat eingeführt werden, in dem sie in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat und

mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes zu den in § 20f Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Handlungen freigegeben worden sind.“

7. In § 14 Nr. 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote <sup>2)</sup> wird wie folgt gefaßt:

„<sup>2)</sup> Nicht erfaßt werden die der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegenden Arten.“

b) Der Teil „Fauna“ wird wie folgt geändert:

aa) Der Abschnitt „Mammalia – Säugetiere“ wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angaben

„Bradypus torquatus – Kragenfaultier  
Bradypus tridactylus – Dreifingerfaultier  
Choloepus didactylus – Unau  
Dasypodidae spp.<sup>2)</sup> – Gürteltiere  
Genetta genetta – Ginsterkatze“

mit den dazugehörigen Kreuzen in der Spalte 2 werden jeweils gestrichen.

bbb) Nach der Angabe „Alopex lagopus<sup>1)</sup> – Eisfuchs“ wird die Angabe „Atelerix algirus – Wanderigel“ eingefügt.

ccc) Nach der Angabe „Microtus bavaricus – Bayerische Kleinwühlmaus“ wird die Angabe „Microtus cabrerai – Cabreramaus“ eingefügt.

bb) Der Abschnitt „Aves – Vögel“ wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angaben

„Afropavo congensis – Kongopfau  
Aplonis pelzelni – Pelzelinstar  
Aplonis santovestris – Rotbürzelstar  
Bucerotidae spp.<sup>2)</sup> – Nashornvögel – alle Arten  
Claravis godefrida – Purpurbindentäubchen  
Coenocorypha aucklandica – Aucklandschnepfe  
Columba trocaz – Silberhalstaube  
Copsychus sechellarum – Seychellendajal (Seychellen-Drossel)  
Corvus kubaryi – Guam Krähe  
Corvus tropicus – Hawaii-Krähe  
Crax alberti – Blaulappenhokko  
Crax fasciolata pinima – Nattererhokko  
Cyanolimnas cerverai – Kuba-Ralle  
Didunculus strigirostris – Zahntaube  
Drepanoptila holosericea – Spaltschwingentaube  
Ducula auroae – Aurorafruchttaube  
Ducula galeata – Marquesafruchttaube  
Ducula goliath – Riesenfruchttaube  
Foudia flavicans – Rodriguezweber

Foudia rubra – Mauritius-Weber  
Foudia sechellarum – Seychellen-Weber  
Gallicolumba erythroptera – Tahiti-Taube  
Gallicolumba rubescens – Marquesataube  
Haematopus moquini – Ruß-Austernfischer  
Leptotila conoveri – Tolimataube  
Leptotila wellsi – Lorbeertaube (Grenadartaube)  
Lophotibis cristata – Schopfbibis (Madagaskar-Schopfbibis)  
Lophura bulweri – Weißschwanzfasan  
Megapodius laperouse – Laperousehuhn (Marianen-Dschungelhuhn)  
Mesoenas unicolor – Einfarbstelzenralle  
Mesoenas variegata – Kurzfußstelzenralle  
Monias benschi – Moniasralle  
Nannopterum harrisi – Galapagosscharbe  
Nectariniidae spp. – Nektarvögelartige – alle Arten  
Nemosia rourei – Rubinkehltangare  
Notornis mantelli – Takahe  
Odontophorus strophium – Kragenwachtel  
Penelope persicax – Caucaguan  
Ploceus golandi – Golandweber  
Podiceps andinus – Andentaucher  
Podiceps gallardoi – Kapuzentaucher  
Prosobonia cancellatus – Südseeläufer  
Pseudibis davisoni – Borneo-Warzenibis  
Ptilinopus huttoni – Rapafruchttaube  
Rallus owstoni – Guam-Ralle  
Rallus poecilopterus – Fidji-Ralle  
Rallus semiplumbeus – Bogota-Ralle  
Ramphastidae spp.<sup>2)</sup> – Tukane  
Rukia longirostris – Langschnabelbrillenvogel  
Rukia ruki – Trukbrillenvogel  
Tangare fastuosa – Vielfarbentangare  
Terpsiphone corvina – Seychellen-Paradies-schnäpper  
Thaumatibis gigantea – Riesenibis  
Thinornis novaeseelandiae – Kapregenpfeifer (Neuseeland-Regenpfeifer)  
Tigrisoma fasciatum – Brasil-Tigerrohrdommel  
Uratelornis chimaera – Langschwanzerdacke“

werden gestrichen.

bbb) Nach der Angabe „Arenaria interpres – Steinwälzer“ wird die Angabe „Asio flammeus – Sumpfohreule“ eingefügt.

ccc) Nach der Angabe „Cettia cetti – Seidensänger“ wird die Angabe „Charadrius alexandri – Seeregenpfeifer“ eingefügt.

cc) Im Abschnitt „Reptilia – Kriechtiere“ werden die Angaben

„Amphibolurus spp. – Bartagamen – alle Arten  
Aprasia parapulchella – Schmuckflossenfuß  
Chlamydosaurus kingii – Kragechse

- Ctenotus lanceolini – Lancelin-Streifenskink  
 Diplodactylus spp. – Australische Geckos – alle Arten  
 Egernia spp. – Stachelskinke – alle Arten  
 Enhydryis spp. – Choury-Schlangen – alle Arten  
 Gehyra australis – Australischer Hausgecko  
 Homalopsis buccata – Boa-Wassertrugnatter  
 Lerista lineata – Australischer Skink  
 Moloch horridus – Dornteufel  
 Nephurus spp. – Knopfschwanz-Geckos – alle Arten  
 Oedura spp. – Samtgeckos – alle Arten  
 Ophidiocephalus taeniatus – Australischer Flossenfuß  
 Phrynosoma spp.<sup>2)</sup> – Krötenechsen – alle Arten  
 Phyllurus spp. – Blattschwanzgeckos – alle Arten  
 Physignathus lesueurii – Gewöhnlicher Wasserdrachen  
 Pseudemoia palfreymani – Australischer Skink  
 Terrapene spp.<sup>3)</sup> – Dosenschildkröten – alle Arten  
 Tiliqua spp. – Blauzungenskinke – alle Arten  
 Trachydosaurus rugosus – Tannenzapfenechse  
 Underwoodisaurus spp. – Rübenschwanzgeckos – alle Arten  
 Vermicella annulata – Australische Giftnatter  
 Vipera ursinii<sup>4)</sup> – Wiesenotter“
- mit den dazugehörigen Kreuzen in der Spalte 2 jeweils gestrichen.
- dd) Der Abschnitt „Pisces et Cyclostomata – Fische und Rundmäuler“ wird wie folgt gefaßt:  
 „Petromyzontidae – Rundmäuler – alle heimischen Arten  
 Acipenser naccarii  
 Anaecypris hispanica  
 Coregonus oxyrhynchus – Nordseeschnäpel (anadrome Populationen in bestimmten Gebieten der Nordsee)  
 Valencia hispanica  
 Zingel asper“.
- ee) Der Abschnitt „Odonata – Libellen“ wird wie folgt geändert:  
 aaa) Nach der Angabe „Cordulegaster bidentata – Gestreifte Quelljungfer“ wird die Angabe  
 „Cordulegaster tri-nacriae – Italienische Quelljungfer“  
 eingefügt.  
 bbb) Nach der Angabe „Gomphus flavipes – Asiatische Keiljungfer“ wird die Angabe  
 „Gomphus graslinii – Französische Keiljungfer“  
 eingefügt.  
 ccc) Nach der Angabe „Leucorrhinia caudalis – Zierliche Moosjungfer“ werden die Angaben  
 „Lindenia tetraphylla – Seedrache  
 Macromia splendens – Europäischer Flußherrscher“  
 eingefügt.
- ddd) Nach der Angabe „Orthetrum brunneum – Südlicher Blaupfeil“ wird die Angabe  
 „Oxygastra curtisii – Gekielter Flußfalke“  
 eingefügt.
- ff) Der Abschnitt „Mantodea – Fangheuschrecken“ wird wie folgt gefaßt:  
 „Apteromantis aptera  
**Mantis religiosa – Gottesanbeterin**“.
- gg) Der Abschnitt „Saltatoria – Springheuschrecken“ wird wie folgt geändert:  
 aaa) Nach der Angabe „Arcyptera microptera – Kleine Höckerschrecke“ wird die Angabe  
 „Baetica ustulata – Nevada-Sattelschrecke“  
 eingefügt.  
 bbb) Nach der Angabe „Ruspolia nitidula – Gemeine Schiefkopfschrecke“ wird die Angabe  
 „Saga pedo – Sägeschrecke“  
 eingefügt.  
 hh) Der Abschnitt „Coleoptera – Käfer“ wird wie folgt geändert:  
 aaa) Nach der Angabe „Carabus nitens – Heide-Laufkäfer“ wird die Angabe  
 „Carabus olympiae“  
 eingefügt.  
 bbb) Nach der Angabe „Copris lunaris – Mondhornkäfer“ wird die Angabe  
 „Cucujus cinnaberinus – Scharlachkäfer“  
 eingefügt.  
 ccc) Die Angabe  
 „Gaurotus excellens – Geißblattbock“  
 wird gestrichen.
- ii) Der Abschnitt „Lepidoptera – Schmetterlinge“ wird wie folgt geändert:  
 aaa) Die Angaben  
 „Acanthobrahmaea europaea – Europäischer Brahmaespinner  
 Allancastris cerisyi – Östlicher Osterluzeifalter  
 Anthocharis damone – Goldfleck Aurorafalter  
 Aphantix acamas – Goldflügel-Feuerfalter  
 Aphantix maxima  
 Archon apollinus – Insel-Apollo  
 Aricia crassipuncta  
 Aricia taberdiana  
 Artogeia ergane – Berg-Weißling  
 Artogeia krueperi – Krüpers Weißling  
 Artogeia manni – Mannis Weißling  
 Brenthis hecate – Saumfleck-Perlmutterfalter  
 Callophrys mystaphia  
 Callophrys suaveola  
 Charaxes jasius – Erdbeerbaumfalter  
 Chazara bischoffi – Bischoffs-Augenfalter  
 Chazara persephone  
 Cymbalophora pudica

*Dolbina elegans*  
*Elphinstonia charltonia* – Gelber Aurorafalter  
*Eupaturation mirza*  
*Euchloe charltonia*  
*Eumera regina*  
*Exaereta ulmi* – Ulmenspinner  
*Fixsenia lederi*  
*Gonepteryx cleopatra cleobule* – Kanarischer Zitronenfalter  
*Gonepteryx cleopatra palmae* – Las Palmas-Zitronenfalter  
*Gonepteryx farinosa* – Balkan-Zitronenfalter  
*Graellsia isabellae* – Isabellaspinner  
*Grammia cervini* – Matterhornbär  
*Grammia quenselii* – Quenselis Alpenbär  
*Hyponephele kocaki* – Kocaks Ochsenauge  
*Kirinia climene*  
*Kirinia roxelana*  
*Libythea celtis* – Zürgelbaum-Schnauzenfalter  
*Macroglossum croaticum* – Kroatischer Taubenschwanz  
*Maniola nurag* – Sardisches Ochsenauge  
*Muschampia cribrellum* – Steppen-Dickkopffalter  
*Neolysandra coelestina* – Coelestin-Bläuling  
*Neptis sappho* – Schwarzbrauner Trauerfalter  
*Nordmannia armena* – Armenischer Zipfelfalter  
*Nordmannia marcidus*  
*Nordmannia sassanides*  
*Ocnogyna* spp. – alle europäischen Arten  
*Pachypasa otus* – Ohreulen-Glucke  
*Pararge xiphia* – Madeira-Brettspiel  
*Pararge xiphioides* – Kanaren-Brettspiel  
*Perisomena caecigena* – Ockerfarbener Pfauenspinner  
*Pieris cheiranthi* – Kanarischer Kohlweißling  
*Plebejus loewii* – Loews-Bläuling  
*Pontia chloridice*  
*Problepsis ocellata*  
*Pseudochazara* spp. – alle europäischen Arten  
*Pseudophilotes bavius* – Bavius Bläuling  
*Pseudotergumia wyssii*  
*Rethera komarovi*  
*Saturnia pyri* – Wiener Nachtpfauenaug  
*Sublysandra myrrha*  
*Sublysandra myrrhina*  
*Tomares callimachus*  
*Tomares romanovi*  
*Vanessa indica vulcanica* – Indischer Admiral  
*Zegris lupheme* – Rotfleck-Aurorafalter  
*Zerynthia rumina* – Spanischer Osterluzeifalter“

werden gestrichen.

- bbb) Nach der Angabe „*Papilio alexanor* – *Alexanor-Schwabenschwanz*“ wird die Angabe „*Papilio hospiton* – Korsischer Schwabenschwanz“ eingefügt.

- jj) Im Abschnitt „Arachnida – Spinnentiere“ wird nach der Angabe „*Eresus cinnaberinus*“ die Angabe „*Macrothele calpeiana*“ eingefügt.

- kk) Der Abschnitt „Gastropoda – Schnecken“ wird wie folgt geändert:

aaa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

„*Calliostoma zizyphus* – Bunte Kreiselschnecke phinus<sup>9)</sup>  
*Caseolus calculus*  
*Caseolus commixta*  
*Caseolus sphaerula*  
*Discula leacockiana*  
*Discula tabellata*  
*Discula testudinalis*  
*Discula turricula*  
*Discus defloratus*  
*Discus guerinianus*  
*Elona quimperiana*  
*Geomalacus maculosus*  
*Geomitra moniziana*  
*Helix aspersa*<sup>9)</sup> – Gefleckte Weinbergschnecke  
*Helix pomatia*<sup>9)</sup> – Gewöhnliche Weinbergschnecke  
*Helix subplicata*  
*Leiostyla abbreviata*  
*Leiostyla cassida*  
*Leiostyla corneocostata*  
*Leiostyla gibba*  
*Leiostyla lamellosa*  
*Patella feruginea*  
*Patina pellucida*<sup>9)</sup>  
*Thais lapillus*<sup>9)</sup>“.

- bbb) In der Spalte 2 wird jeweils neben den Angaben „*Helix aspersa* – gefleckte Weinbergschnecke“ und „*Helix pomatia* – Gewöhnliche Weinbergschnecke“ ein Kreuz eingefügt.

- ll) Im Abschnitt „Lamellibranchiata – Muscheln“ werden nach der Angabe „*Anodonta cygnea* – Gemeine Teichmuschel“ die Angaben

„*Lithophaga lithophaga*  
*Margaritifera auricularia*“

eingefügt.

- mm) Der Abschnitt „Anthozoa – Blumentiere“ wird durch den Abschnitt „Echinodermata – Stachelhäuter“ mit der Angabe „*Centrostephanus longispinus*“ ersetzt.

- c) Im Teil „Flora“ werden im Abschnitt „Pteridophyta et Spermatophyta – Farn- und Blütenpflanzen“ folgende Angaben gestrichen:

„*Achillea clusiana* Tausch – Ostalpen-Schafgarbe  
*Achillea erba-rotta* All.<sup>9)</sup> – Westalpen-Schafgarbe  
*Achillea moschata* Wulfen – Moschus-Schafgarbe, Iva  
*Achillea nana* L. – Zwerg-Schafgarbe  
*Achillea oxyloba* (DC.) Schultz-Bip. – Dolomiten-Schafgarbe

- Aeonium spp. – Kanarendachwurz – alle Arten, soweit nicht einzeln aufgeführt
- Aichryson spp. – Aichryson – alle Arten
- Alyssum fastigiatum Heywood – Büschel-Steinkraut
- Anacyclus alboranensis Esteve Chueca & Varo – Alboran-Kreisblume
- Apium inundatum (L.) Rchb. f. – Flutender Sellerie
- Arenaria lithops Heywood ex McNeill – Stein-Sandkraut
- Argyranthemum thalassophilum (Svent.) Humphries – Salvagen-Kanarenmargerite
- Artemisia genipi Weber – Schwarze Edelraute
- Artemisia glacialis L. – Gletscher-Edelraute
- Asteriscus schultzii (Bolle) Pitard & Proust – Schultz' Sternauge
- Atropa baetica Willk. – Andalusische Tollkirsche
- Bellevia salah-eidii Täckh. & Boulos – Ägyptische Bellevia
- Bellevia spp. – Bellevia – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt
- Botrychium simplex E. Hitchc. – Einfacher Rautenfarn
- Botrychium virginianum (L.) Swartz – Virginischer Rautenfarn
- Brassica bourgeau (Webb ex Christ) Kuntze – Bourgeaus Kohl
- Campanula baborensis Quézel – Algerische Glockenblume
- Caralluma europaea (Guss.) N. E. Brown – Europäische Fliegenblume
- Caralluma munbyana (Decaisne) N. E. Brown – Munbys Fliegenblume
- Carduncellus ilicifolius Pomel – Stachelblättrige Zwergdistel
- Cheirolophus massonianus (Lowe) Hansen & Sunding – Massons Flockenblume
- Convolvulus lopez-socasi Svent. – Lanzarote-Winde
- Cyperus papyrus L. subsp. hadidii Chrték & Slavikova – Hadidis Papyrus
- Digitalis atlantica Pomel – Atlantischer Fingerhut
- Diplazium caudatum (Cav.) Jermy – Schwanz-Doppelschleierfarn
- Echium auerianum Webb & Berthel. – Aubers Natternkopf
- Echium wildpretii H. H. W. Pears. ex Hook. fil.<sup>9)</sup> – Wildprets Natternkopf
- Enarthrocarpus pterocarpus (Pers.) DC. – Geflügelte Gliederschote
- Epilobium fleischeri Hochst.<sup>9)</sup> – Fleischers Weidenröschen
- Eritrichum nanum (L.) Schrader ex Gaudin – Himmelsherold
- Euphorbia anachoreta Svent. – Einsiedler-Wolfsmilch
- Euphorbia handiensis Burchard – Jandia-Wolfsmilch
- Euphorbia ruscionensis Boiss. – Roussillon-Wolfsmilch
- Ferula cypria Post – Zyprischer Riesenfenchel
- Genista spinulosa Pomel – Kleindorniger Ginster
- Greenovia spp. – Greenovie – alle Arten
- Gymnospermium altaicum (Pallas) Spach – Altai-Trapp
- Helianthemum sphaerocalyx Gauba & Janchen – Kugelkelch Sonnenröschen
- Hyacinthella spp.<sup>9)</sup> – Zwerghyazinthe – alle Arten
- Ipomoea sinaica Täckh. & Boulos – Sinai-Prunkwinde
- Isoplexis canariensis (L.) Loud. – Gewöhnlicher Kanarischer Fingerhut
- Lamyropsis microcephala (Moris) Dittrich & Greuter – Sardische Lamyropsis
- Lavatera phoenicea Vent. – Purpurrote Strauchmalve
- Leuzea rhapontica (L.) Holub<sup>9)</sup> – Alpen-Bergscharte
- Limonium imbricatum (Webb & Berthel.) Hubbard – Dachziegeliger Strandflieder
- Limonium macrophyllum (Brouss.) Kuntze – Großblättriger Strandflieder
- Limonium paradoxum Pugsley – Seltsamer Strandflieder
- Limonium recurvum C. E. Salmon – Zurückgekrümmter Strandflieder
- Linaria burceana Maire – Burcez-Leinkraut
- Lugoa revoluta DC. – Teneriffa-Lugoa
- Marcetella maderensis (Bornm.) Svent. – Madeira-Marcetella
- Medemia argun (Martius) Württ. ex Mart. – Nordafrikanische Medemie
- Monanthes adenoscepes Svent. – Drüsige Zwergfett henne
- Monanthes spp. – Zwergfett henne – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt
- Muscari gussonei (Parl.) Tod. – Gussones Traubenhyazinthe
- Ononis megalostachys Munby – Großährige Hauhechel
- Onopordum algeriense (Munby) Pomel – Algerische Eselsdistel
- Onopordum cyrenaicum Maire & M. Weiller – Libysche Eselsdistel
- Onosma elegantissima Rech. fil. & Goulimy – Zierliche Lotwurz
- Onosma pseudarenaria Schur – Rumänische Lotwurz
- Paeonia spp.<sup>9)</sup> – Pfingstrose – alle europäischen Arten
- Pancreaticum maritimum L. – Strand-Pankrazillie
- Paradisea liliastrum (L.) Bertol.<sup>9)</sup> – Trichterlilie
- Pedicularis numidica Pomel – Algerisches Läusekraut
- Pteris serrulata Forskål – Feingesägter Saumfarn
- Pterocephalus virens Berthel. – Grünender Flügelkopf
- Pulicaria burchardii Hutch. – Burchards Flohkraut
- Pulicaria canariensis Bolle – Kanarisches Flohkraut
- Rhynchosinapis johnstonii (G. Samp.) Heywood – Johnstons Schnabelsenf
- Salvia veneris Hedge – Dickblättriger Salbei
- Scorzonera drarii Täckh. – Drars Schwarzwurzel
- Senecio hadrosomus Svent. – Gran-Canaria-Greiskraut
- Solanum trisetum Dunai – Dreischnittiger Nachtschatten
- Sonchus bornmuelleri Pitard – Bornmüllers Gänsedistel
- Stipagrostis drarii (Täckh.) De Winter – Drars Grannen-Straußgras
- Teline benehoavensis (Bolle ex Svent.) Santos – La-Palma-Teline
- Teline linifolia (L.) Webb & Berthel. subsp. teneriffae P. E. Gibbs & Dingwall – Teneriffa-Teline
- Valeriana longiflora Willk. – Langblütiger Baldrian
- Wulfenia carinthiaca Jacq. – Kärntner Kuhtritt<sup>9)</sup>

9. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

10. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Aves – Vögel“ werden der Angabe „Branta canadensis – Kanadagans“ die Worte „excl. Branta canadensis leucopareia – mit Aus-

nahme von Aleuten-Zwergkanadagans“ hinzugefügt.

- b) Der Abschnitt „Reptilia – Kriechtiere“ wird gestrichen.
- c) Im Abschnitt „Amphibia – Lurche“ wird die Angabe „Rana catesbeiana – Amerikanischer Ochsenfrosch“ gestrichen.

- 11. In der Anlage 6 wird der Abschnitt „Aves – Vögel“ mit allen Angaben gestrichen.

#### **Artikel 2**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Bundesartenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Juni 1997

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Spielzeughersteller/zur Spielzeugherstellerin \*)

Vom 10. Juni 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Spielzeughersteller/Spielzeugherstellerin wird staatlich anerkannt.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,

6. Auswählen von Werk- und Hilfsstoffen,
7. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen,
8. Einrichten und Bedienen von Maschinen, Anlagen und Zusatzeinrichtungen,
9. Instandhalten von Werkzeugen und Maschinen,
10. Herstellen von Rohteilen,
11. Veredeln von Oberflächen,
12. Zusammenfügen und Montieren,
13. Dekorieren,
14. Qualitätssicherung.

### § 4

#### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

### § 5

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben einschließlich Arbeitsablaufplan durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufzeichnen, Zuschneiden und Zusammennähen von textilen Flächengebilden,
2. Aufzeichnen, Zuschneiden und Zusammennähen von Plüsch,
3. Anfertigen von flächenhaften Holzteilen unter Einbeziehung von Handmaschinen und Montieren zu Baugruppen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
2. Herkunft, Aufbau und Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Arten der Oberflächenveredlung,
4. Techniken der Rohteilherstellung,
5. fachbezogene Berechnungen,
6. Qualitätssicherung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und ein Prüfungsstück in einem der folgenden Produktionsbereiche nach seiner Wahl anfertigen: figürliches Spielzeug, textiles Spielzeug oder Holzspielzeug. Wird

das Prüfungsstück in dem Bereich figürliches Spielzeug oder textiles Spielzeug angefertigt, soll die Arbeitsprobe in dem Bereich Holzspielzeug durchgeführt werden. Wird das Prüfungsstück in dem Bereich Holzspielzeug angefertigt, soll die Arbeitsprobe in den Bereichen figürliches oder textiles Spielzeug durchgeführt werden. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:
  - a) Fertigen einer Puppenbekleidung oder einer Plüschhülle aus vorgefertigten Teilen oder
  - b) Herstellen einer Holzverbindung an einer stationären Holzbearbeitungsmaschine mit Einrichten und Rüsten;
2. als Prüfungsstück:
  - a) Anfertigen einer Puppe aus vorgefertigten Teilen einschließlich Komplettieren und Ausstatten,
  - b) Anfertigen eines Plüschtieres aus vorgefertigten Teilen einschließlich Komplettieren und Ausstatten oder
  - c) Anfertigen eines Spielzeuges aus Holz aus vorgefertigten Teilen einschließlich Oberflächenbehandlung und Komplettieren.

Dabei soll die Arbeitsprobe mit 30 vom Hundert und das Prüfungsstück mit 70 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
  - b) Aufbau, Funktion und Einsatz von Maschinen und Anlagen zur Spielzeugherstellung,
  - c) Techniken der Kunststoffteileherstellung,
  - d) Montage- und Dekorationsarbeiten,
  - e) Arbeitsablauf und Arbeitsorganisation,
  - f) Zusammenhang zwischen Materialien, Verarbeitungstechnik und Verwendungszweck,
  - g) Qualitätsmerkmale, Qualitätssicherung und Zertifizierung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Rechnen mit fachspezifischen Kenndaten,
  - b) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) norm- und maßstabsgerechte Darstellung von Flächen und Körpern,
  - b) Interpretieren technischer Zeichnungen,
  - c) Gestaltung,
  - d) Farbenlehre;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugeben:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen         | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzel-

nen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und in der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Bürger

**Anlage**  
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Spielzeughersteller/zur Spielzeugherstellerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 5)	a) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Betriebsanleitungen, Pläne, Zeichnungen, Materiallisten, Tabellen, Richtlinien und Merkblätter b) Skizzen anfertigen und Fachzeichnungen anwenden c) Arbeitsplatz vorbereiten sowie Arbeitsmittel unter Berücksichtigung des Fertigungsauftrages auswählen und bereitstellen d) Verfahrensweg und Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben planen und festlegen	8		
		e) Fertigungsverfahren im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Arbeitsprozesses, die Produktqualität sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz auswählen			3
6	Auswählen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 6)	a) Faserstoffe, Garne, Zwirne, textile Flächengebilde, Plüsch, Leder und Kunstleder nach Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden b) Holz- und Holzwerkstoffe, Metalle und Kunststoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck zuordnen c) Herkunft und Herstellungsverfahren bestimmen, Eigenschaften bei der Verarbeitung berücksichtigen d) Arten von Veredlungs- und Zurichtungsmaßnahmen unterscheiden und Auswirkungen berücksichtigen e) Werk- und Hilfsstoffe und Zubehör nach Sortimenten einordnen und lagern	10		
		f) Werk- und Hilfsstoffe nach ihren technischen und gesundheitlichen Anforderungen und nach ihrer Wirtschaftlichkeit auswählen sowie im Hinblick auf ihren Verwendungszweck und die äußere Gestaltung des Spielzeugs einsetzen			3
7	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 7)	a) textile Flächengebilde, Plüsch, Leder und Kunstleder vorbereiten, insbesondere messen, anzeichnen, schneiden, spannen und verbinden b) natürliche und synthetische Füllstoffe behandeln und vorrichten c) Kunststoffe be- und verarbeiten, insbesondere schneiden, bohren, fräsen, kleben und schweißen	10		
		d) Holz- und Holzwerkstoffe be- und verarbeiten, insbesondere anreißen, zuschneiden, bohren, schleifen und hobeln e) Holzverbindungen herstellen, insbesondere mit Nut, Zapfen und Dübeln sowie durch Kleben f) Metallteile be- und verarbeiten, insbesondere sägen, feilen, bohren und abkanten	10		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		g) Metallteile verbinden, insbesondere mit Schrauben, Stiften, Klammern und Nieten h) Klebstoffe nach Verwendungszweck und Verarbeitungsvorschriften anwenden				
8	Einrichten und Bedienen von Maschinen, Anlagen und Zusatzeinrichtungen (§ 3 Nr. 8)	a) Maschinen, Anlagen und Zusatzeinrichtungen nach Verwendungszweck auswählen b) Handmaschinen einsetzen c) Maschinen, Anlagen und Zusatzeinrichtungen unter Beachtung der Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften bedienen und überwachen			10	
		d) mechanische, pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regelsysteme anwenden e) Maschinen, Anlagen und Zusatzeinrichtungen einrichten				8
9	Instandhalten von Werkzeugen und Maschinen (§ 3 Nr. 9)	a) Arbeitsmittel und Werkzeuge ordnen und lagern	2			
		b) Geräte und Hilfsmittel zur Maschinenpflege nach Wartungsplan einsetzen c) Werkzeuge und Maschinen reinigen und pflegen d) Maschinenstörungen feststellen und Fehlerbeseitigung einleiten, Vorbeugemaßnahmen ergreifen e) vorbeugende Instandhaltung durchführen, insbesondere Verschleißteile kontrollieren, austauschen oder Austausch veranlassen			6	
10	Herstellen von Rohteilen (§ 3 Nr. 10)	a) textile Flächengebilde, Plüsch, Leder und Kunstleder schnittmustergerecht zuschneiden und ausstanzen sowie Schnittteile für die Weiterverarbeitung markieren b) Zuschnittschablonen anfertigen und unter Beachtung rationeller Einteilung sowie von Qualität und Musterverlauf einsetzen c) Vorrichtungen und Schablonen zur Holzbearbeitung herstellen d) prismatische, rotationssymmetrische und flächenhafte Holzteile anfertigen			14	
		e) Kunststoffteile nach unterschiedlichen Verfahrenstechniken unter Einhaltung von Rezepturen und technologischen Parametern anfertigen f) Materialbedarf ermitteln				10
11	Veredeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 11)	a) Werkstoff und Oberflächenart bestimmen b) unterschiedliche Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung anwenden, insbesondere Schleifen, Beizen, Mattieren, Lackieren und Auswischen	6			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) mit Farbe gestalten, insbesondere durch Bemalen, Bedrucken, Farbspritzen und Prägen</li> <li>d) Reststoffe nach Sorten trennen, lagern und umweltgerecht entsorgen</li> </ul>			6	
12	Zusammenfügen und Montieren (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kleb-, Schweiß- und Lötarbeiten ausführen</li> <li>b) Hand- und Maschinennäharbeiten ausführen, Sticharten anwenden und Nähvorgang überwachen</li> <li>c) geeignete Grifftechniken anwenden, richtige Körperhaltung beachten</li> <li>d) Baugruppen montieren, insbesondere kleben, schrauben und nageln</li> </ul>		12		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Körper- und Zubehörteile montieren</li> <li>f) Effekt- und Bewegungsmechanismen einbauen</li> <li>g) Hohlkörper wenden, füllen, stopfen und ausformen</li> <li>h) Augen einsetzen</li> <li>i) Haare befestigen</li> </ul>				8
13	Dekorieren (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zubehör zum Komplettieren und Ausstatten zuordnen</li> <li>b) ankleiden und Frisuren gestalten</li> <li>c) Plüschnähte auskratzen, Körper ausformen und garnieren</li> <li>d) Bau- und Körperteile gestalten, insbesondere durch Bemalen, Spritzen und Aufsticken</li> </ul>				8
14	Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele, Aufgaben und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung sowie produktspezifische Vorschriften beachten</li> <li>b) Qualitätsabweichungen feststellen, Fehlerursachen erkennen, Fehlerbeseitigung einleiten</li> </ul>	6			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Qualität überprüfen, insbesondere auf Funktionstüchtigkeit und Verarbeitung</li> <li>d) Prüftechniken anwenden und Prüfergebnisse bewerten</li> <li>e) Datenerfassungs- und -auswertungssysteme handhaben</li> <li>f) Retouren und Reklamationen bearbeiten</li> <li>g) Erzeugnisse gemäß den betrieblichen Richtlinien verpacken sowie lager- und versandfertig machen</li> </ul>				4
15		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Ausbildungsinhalte aus der laufenden Nummer 8, aus der laufenden Nummer 12 oder der laufenden Nummer 13 des Ausbildungsrahmenplanes unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte vertieft vermittelt werden.			4	8

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 1997 – 2 BvF 2/95 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 22 Absatz 1 Satz 7 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 3 erster Halbsatz des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 889) sowie § 1a Absatz 1 und § 11 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 709) sind, soweit sie die Restitution eines Unternehmens des privaten Rechts, an dessen Träger Körperschaften des öffentlichen Rechts als Anteilseigner beteiligt sind, und die Restitution der Beteiligung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an dem Unternehmensträger nicht vorsehen, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Mai 1997

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 1997 – 2 BvF 1/95 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 6 Absatz 5 Satz 2 und § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1288, berichtigt Bundesgesetzblatt I Seite 1594) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Juni 1997

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 5. 97 Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung 7831-10	6473	(96 28. 5. 97)	—
27. 5. 97 Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	6721	(100 5. 6. 97)	6. 6. 97
16. 5. 97 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	6722	(100 5. 6. 97)	19. 6. 97
16. 5. 97 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	6722	(100 5. 6. 97)	s. Art. 2

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 23, ausgegeben am 5. Juni 1997

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 97	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr</b> . . . . . GESTA: XJ030	1062
16. 5. 97	Verordnung zur Änderung 2 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 20 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenleuchtampfen (H <sub>4</sub> -Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides (Verordnung zur Änderung 2 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 20) . . . . .	1074
7. 4. 97	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris . . .	1075
10. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1076
14. 4. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Abkommens über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Estland . . . . .	1076
15. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Einheitliche Scheckgesetz . . .	1077
15. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz . . . . .	1077
15. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen) . . . . .	1078

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindesalter und die Registrierung von Eheschließungen . . . . .	1078
15. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) . . . . .	1079
15. 4. 97	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1079
16. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen . . . . .	1081
21. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen . . . . .	1081
23. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages . . . . .	1082
23. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht . . . . .	1083
23. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden . . . . .	1083
23. 4. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung . . . . .	1084

*Die Änderung 2 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 20 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

**Preis des Anlagebandes:** 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
29. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 132/1	23. 5. 97
21. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 903/97 der Kommission mit einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	L 130/6	22. 5. 97
21. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 906/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 zur Anwendung von Einfuhrlicenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse	L 130/12	22. 5. 97
14. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 909/97 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1997	L 131/8	23. 5. 97

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
14. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 910/97 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1996 bis zum 2. Mai 1999	L 131/9	23. 5. 97
22. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 913/97 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in Spanien	L 131/14	23. 5. 97
20. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 922/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 133/1	24. 5. 97
23. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 923/97 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in Deutschland	L 133/2	24. 5. 97
23. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 924/97 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in den Niederlanden	L 133/3	24. 5. 97
26. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 931/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 832/97 hinsichtlich der Fristen für die Beantragung der finanziellen Unterstützung im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	L 135/1	27. 5. 97
26. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 932/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhr lizenzen für Getreide und Reis	L 135/2	27. 5. 97
26. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 938/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	L 140/1	30. 5. 97
26. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	L 140/9	30. 5. 97
20. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur	L 142/1	2. 6. 97
20. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 951/97 des Rates zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	L 142/22	2. 6. 97
20. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	L 142/30	2. 6. 97
<b>Andere Vorschriften</b>			
21. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 905/97 der Kommission zur Festlegung der Auslösungsschwelle für die Anwendung von Zusatzzöllen bei der Einfuhr von Kirschen	L 130/10	22. 5. 97
20. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 907/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea	L 131/1	23. 5. 97
20. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 908/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerne (Spinnfasern) mit Ursprung in Taiwan, Indonesien, Indien, der Volksrepublik China und der Türkei und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 131/4	23. 5. 97
27. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 934/97 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im dritten Vierteljahr 1997 <sup>(1)</sup>	L 137/1	28. 5. 97

(<sup>1</sup>) Text von Bedeutung für den EWR.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
27. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 935/97 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998	L 137/3	28. 5. 97
27. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch	L 137/10	28. 5. 97
27. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 943/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 138/6	29. 5. 97
29. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 955/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung des mit dem Beschluß 97/126/EG des Rates eröffneten Zollkontingents von 5 000 Tonnen Fischfutter der KN-Codes ex 2309 90 10, ex 2309 90 31 und ex 2309 90 41 mit Ursprung auf den Färöern	L 139/8	30. 5. 97
26. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 965/97 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte lebende Fische mit Ursprung in der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik	L 141/1	31. 5. 97
29. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 981/97 der Kommission zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Rußland, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik	L 141/36	31. 5. 97
30. 5. 97	Verordnung (EG) Nr. 984/97 der Kommission zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Umgehung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 993/93 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 2887/93 des Rates eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan bzw. Singapur durch die Einfuhren von in der Europäischen Gemeinschaft montierten Teilen dieser Waagen und zur Beendigung der zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren	L 141/57	31. 5. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 194/97 der Kommission vom 31. Januar 1997 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. Nr. L 31 vom 1. 2. 1997)	L 138/31	29. 5. 97